

## **Sitzungsvorlage**

### **Gemeinderat**

|                                         |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>zu TOP 7 öffentlich</b> (Presse: ja) | <b>Amt</b> Hauptamt               |
| <b>zu TOP nichtöffentlich</b>           | <b>Aktenzeichen:</b> 020.051 - JS |
| <b>Sitzung am:</b> 16. Juli 2019        | <b>Datum:</b> 08. Juli 2019       |
| <b>Änderung der Hauptsatzung</b>        |                                   |

Die Hauptsatzung ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) eine bedingte Pflichtsatzung. Als wichtiges Verfassungsstatut der Gemeinde wird das in der Gemeindeordnung normierte Gemeindeverfassungsrecht durch verschiedene örtliche Regelungen, zum Beispiel der Hauptsatzung, ergänzt.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2012 trat die vom Gemeinderat beschlossene, neue Hauptsatzung in Kraft. Durch verschiedene Modifizierungen wurde die Hauptsatzung zuletzt am 08. Mai 2018 fortgeschrieben.

Aufgrund des amtlichen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 und der diesbezüglichen Ausführungen in TOP 5 zur Festlegung der Stärke in den beiden beschließenden Ausschüssen (11 Mitglieder) und eines dementsprechend gefassten Beschlusses muss eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen.

Die Änderung der Hauptsatzung bezieht sich ausschließlich auf § 4 der Hauptsatzung und sieht wie folgt aus:

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA)
- b) der Technische - und Umweltausschuss (TUA)

- (2) a) Der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **11** weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- b) Der Technische - und Umweltausschuss (TUA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter

(Reihenfolgestellvertreter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

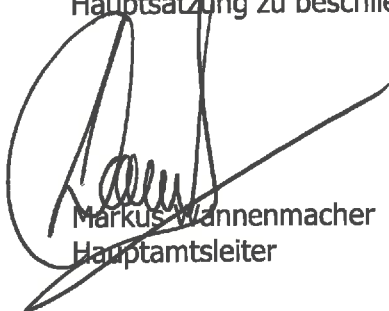
Da die Hauptsatzung Regelungen beinhaltet, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind, ist es zwingend erforderlich, dass diesbezügliche Satzungsänderungen mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden müssen. Hierdurch wird eine gewisse Stabilität gewährleistet.

Deshalb muss die Hauptsatzung und jede Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden.

Die Hauptsatzung tritt wie grundsätzlich alle anderen Satzungen, sofern in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor der Änderung zuzustimmen und die geänderte Hauptsatzung zu beschließen.



Markus Wannenmacher  
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler  
Bürgermeister

Anlage

Satzungsänderung/Entwurf

## **Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Mai 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

**16. Juli 2019**

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Mai 2018 beschlossen:

#### **§ 1**

Im § 4 Absatz 2 a) werden die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf 11 Mitglieder erweitert und erhält dann folgende Fassung:

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
  - a) der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA)
  - b) der Technische - und Umweltausschuss (TUA)
- (2) a) Der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.  
  
b) Der Technische - und Umweltausschuss (TUA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (Reihenfolgestellvertreter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 16. Juli 2019

Rupert Metzler  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr.      vom      , öffentlich bekanntgemacht.  
Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am      erfolgt.

Hilzingen, den

Rupert Metzler  
Bürgermeister